

Barbara Becker-Rojczyk Frauenhandel

Das Thema Frauenhandel umfaßt für mich sämtliche Ausprägungen der Ausbeutung von Frauen der „Dritten Welt“ durch Männer der westlichen Industrieländer. Dazu rechne ich sowohl den Sextourismus in Länder wie Thailand, Kenia, Philippinen usw. als auch den Handel aus diesen Ländern in die Prostitution bzw. in illegale Arbeitsverhältnisse (house maids) und den Heiratshandel.

Alle Erscheinungsformen dieses Handels sind in den letzten Jahren verstärkt in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gedrungen. Es gab diverse Anfragen im Bundestag, von denen vor allem die Große Anfrage der Frauen aller Parteien vom 9.2.1988¹ Aufsehen erregte. Im November 1988 gab die Bundesregierung Antwort auf diese Anfrage² und auf eine weitere der SPD³. Daraus ergibt sich für die rechtliche Situation nicht viel Neues – die Bundesregierung erwägt lediglich, den Frauen, die als Zeuginnen in Strafverfahren wegen Menschenhandels in Frage kommen, für die Dauer des Prozesses eine Duldung zu erteilen.

Für den Feministischen Juristinnentag vom 26.-28.5.1989 (siehe Hinweise am Ende des Hefts) planen wir eine Arbeitsgruppe zum Thema Frauenhandel. Im folgenden möchte ich einige Gesichtspunkte der rechtlichen Situation gehandelter Frauen und zu diskutierende Lösungsvorschläge skizzieren.

1. Einreise und Aufenthalt

Die Einreise der Frauen findet grundsätzlich ohne Visum statt. Als Touristinnen haben sie gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 DVAuslG das Recht, sich für drei Monate in der Bundesrepublik aufzuhalten. (Dies gilt jedenfalls für Frauen aus den „Problemländern“ Brasilien, Dominikanische Republik, Ghana, Jamaica, Kenia, Philippinen, Thailand.)

Folgen für die Frau

- Zurückweisung an der Grenze, falls der Verdacht besteht, daß sie andere Aufenthaltsw Zwecke verfolgt,
- keine Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit, wie ihr vorher vorgespiegelt wurde, dadurch Abgleiten in die Illegalität/Prostitution,
- Zwang zur Eheschließung mit irgendeinem deutschen Mann innerhalb der drei Monate, um Aufenthaltserlaubnis zu bekommen und um Forderungen der Heiratshändler auf Ersatz von Reise- und Bearbeitungskosten zu entgehen.

Vorschlag

Aufenthaltserlaubnis für alle gehandelten Frauen.

2. Heirat

Bei der Eheschließung versuchen die Männer häufig, sich sämtlicher sich aus der Ehe ergebender Verpflichtungen durch Eheverträge zu entziehen.

Folgen für die Frau

- Verzicht auf lebensnotwendige Rechte (Unterhalt, VA usw.), die sie nicht kennt und deren Bedeutung sie nicht ermessen kann.

Vorschlag

Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB ist wegen des für sie nicht überschaubaren Unterschieds zwischen den Rechtssystemen anzunehmen

3. Trennung/Scheidung

Folgen für die Frau

- Verlust der Aufenthaltserlaubnis,
- in manchen Fällen: Verlust des Sorgerechts.

Vorschläge

- bezüglich Aufenthaltserlaubnis siehe Punkt 1.
- Berücksichtigung des Frauenhandels zulasten des Mannes im Zusammenhang mit der Sorgerechtsentscheidung.

4. Ansprüche gegen Frauenhändler

Häufig sehen die Vermittlungsverträge sowohl im Heiratshandel als auch im Handel in die Prostitution Zahlungspflichten für die Frauen vor. Es kann sich dabei um sehr hohe Beträge handeln, die für Bearbeitungs- und Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Versorgung usw. zu zahlen sind. Bei Frauen, die zum Zwecke der Heirat hierherkommen, handelt es sich um eine Art „Vertragsstrafe“, die zu zahlen ist, wenn sie die sie begehrenden „Kandidaten“ zurückweisen. Bei anderen Formen des Frauenhandels werden die Raten für das „Darlehen“ mit Wucherzinsen gleich vom Lohn einbehalten.

Vorschläge

- Die Verträge sind als sittenwidrig anzusehen.
- Schmerzensgeldanspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. wegen Betruges, Erpressung usw. im Rahmen des § 823 Abs. 2 BGB, dabei Anwendung der Vorschriften über den Beweis des ersten Anscheins gegen den Händler.

5. Strafverfolgung der Händler

Die Strafverfolgung wegen Menschenhandels (§ 181 Nr. 2 StGB) findet kaum statt. Der internationale Frauenhandel gehört zum sogenannten organisierten Verbrechen und steht in engem Zusammenhang mit dem Drogenhandel. Obwohl Frankfurt das europäische „Zentrum“ des Frauenhandels sein soll, gab es z.B. im Jahr 1986 nach der Kriminalstatistik des Polizeipräsidiums Frankfurt nur 8 Tatverdächtige. Es gibt Spekulationen über die Verknüpfung der Kriminalpolizei bzw. einzelner Kriminalbeamter mit Verbrechensorganisationen. Die Kriminalpolizei selbst beschwert sich immer wieder darüber, daß eine Verbrechensaufklärung nicht möglich sei, weil keine Zeuginnen zur Verfügung stünden. Wäh-

1 BT-Drucksache 11/1801

2 BT-Drucksache 11/3580 vom 30.11.1988

3 BT-Drucksache 11/3250 vom 2.11.1988

renddessen schieben andere staatliche Stellen, die Ausländerbehörden, diese so dringend benötigten Zeuginnen in Rekordzeit ab. Hinzu kommt die einengende Handhabung des § 181 Nr. 2 StGB durch die Rechtsprechung, die ein Ausnutzen der Hilflosigkeit des Opfers verneint, wenn die Betroffene weiß, daß sie sich in der Bundesrepublik prostituieren soll.

Problem

- mögliche Zeuginnen haben Angst vor Abschiebung,
- Zeuginnen befürchten Übergriffe der Händler,
- restriktive Auslegung des § 181 Nr. 2 StGB durch die Rechtsprechung.

Vorschläge

- Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Ausländerbehörden,
- Aufenthaltserlaubnis für die Zeuginnen,
- Schutz für die Zeuginnen bis zum Abschluß des Verfahrens,
- Änderung der Auslegungspraxis bezüglich § 181 Nr. 2 StGB.

Beschluß

VGH Kassel, §§ 80 Abs. 5 VwGO, 14 Abs. 1 AuslG

Keine Abschiebung für Iranerin

Bei einer Abschiebung in den Iran droht Frauen möglicherweise Gefahr für ihr Leben oder ihre Freiheit, wenn sie nicht bereit sind, die islamischen Kleidungsvorschriften zu beachten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß für solche Frauen ein Abschiebungshindernis i.S.d. § 14 Abs. 1 AuslG besteht.

Beschluß des VGH Kassel v. 14. 11. 1988 – 13 TH 1094/87

Aus den Gründen:

Nach § 187 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 12 HessAG-VwGO haben Rechtsmittel gegen die Androhung der Abschiebung, bei der es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, abweichend von der Regel des § 80 Abs. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Abschiebungsandrohung nach § 80 Abs. 5 VwGO nur dann in Betracht kommen, wenn im konkreten Fall das Interesse des Ausländers am vorläufigen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus besonderen Gründen dem öffentlichen Interesse an einer unverzüglichen Ausreise des Ausländers vorgeht.

Hiervon ist dann auszugehen, wenn die angegriffene Abschiebungsandrohung offensichtlich rechtswidrig ist oder bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens eine Interessenabwägung ergibt, daß den privaten Interessen des Antragstellers am vorläufigen weiteren Verbleib im Bundesgebiet aus besonderen Gründen der Vorrang gegenüber

Einführende Literatur:

agisra (Hrsg.), Sextourismus und Frauenhandel, in: BRD und Dritte Welt, Band 30, 1986, zu bestellen über: magazin Verlag, Scheffelstr. 6, 2300 Kiel 1

Barry, Kathleen, Sexuelle Versklavung von Frauen, Berlin 1983

Benard, Cheryl/Schlaffer, Edit, Es muß nicht immer Kakao sein – Frauen als Rohstoff, in: Benard/Schlaffer, Die Grenzen des Geschlechts, Reinbek 1984, S. 113-124

Gesellschaft für entwicklungspolitische Bildungsarbeit (Hrsg.), Sexploitation – Das Geschäft mit asiatischen Frauen, Entwicklungspolitische Korrespondenz, Heft 5, 1981, zu bestellen über: EPK, Postfach 2846, 2000 Hamburg 19

Renschler, Regula u.a., Ware Liebe, Wuppertal 1987

Schmidt, Heinz G., Der neue Sklavenmarkt, Basel 1985

Schornack, Zulässigkeit von Heiratsvermittlungen aus dem Ausland, Stellungnahme mit Gesetzentwurf, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich VII, Sachgebiet 450 k, WF-VII-84/87

Südostasien-Informationsstelle (Hrsg.), Begleitheft zur Ausstellung „Frau als Ware“, Bochum 1987, zu bestellen über: Südostasien-Informationsstelle, Josephinenstr. 71, 4630 Bochum 1

Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung (Hrsg.), Tourismus Prostitution Entwicklung, Köln 1983

dem nach § 187 Abs. 3 i.V.m. § 12 HessAG-VwGO vermuteten öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der Abschiebungsandrohung eingeräumt werden muß. In Anwendung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, daß bei der in diesem Eilverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung der Sachlage die angegriffene Abschiebungsandrohung sich nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht als offensichtlich rechtmäßig erweist und der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bezogen auf die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung als offen anzusehen ist. Bei der danach gebotenen Interessenabwägung überwiegen die privaten Interessen der Antragstellerin daran, vorläufig im Bundesgebiet bleiben zu dürfen, das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Abschiebungsandrohung.

Die angegriffene Abschiebungsandrohung ist nicht offensichtlich rechtmäßig. Die Antragstellerin beruft sich darauf, daß ihr im Falle einer Rückkehr in den Iran politische Verfolgung drohe, weil sie nicht bereit sei, sich an die für Frauen geltenden islamischen Bekleidungsvorschriften zu halten. Sie habe deshalb auch bereits in der Vergangenheit mehrfach Schwierigkeiten mit den iranischen Revolutionswächtern gehabt. Unter Berücksichtigung der in das Beschwerdeverfahren eingeführten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 6. Februar 1986 an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, wonach Frauen, die sich zum wiederholten Male einen Verstoß gegen die islamische Kleiderordnung zu Schulden kommen lassen, mit öffentlicher Prügelstrafe zu rechnen hätten, scheint es dem Senat nicht ausgeschlossen, daß im Fall der Antragstellerin ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 14 Abs. 1 AuslG besteht. Der Antragstellerin droht nämlich